



IBKA e.V. · Rainer Ponitka · Tilsiter Str 3 · 51491 Overath

Landtag Schleswig-Holstein
Bildungsausschuss

per E-Mail:
Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1804

IBKA e.V.

Sprecher der AG Schule

Rainer Ponitka

Tilsiter Str 3

51491 Overath

Telefon: + 49 2206 8673261

Fax: + 49 2206 9037940

E-Mail: info@ibka.org

Web: www.ibka.org

Der IBKA ist Mitglied in

- Atheist Alliance International (AAI)
- Humanistische Union e.V. (HU)
- Koordinierungsrat säkularer Organisationen (KORSO)

Eingetragen in der öffentlichen Liste der
beim Deutschen Bundestag registrierten
Verbände

Overath, 13.12.2018

Stellungnahme

zur schriftlichen Anhörung im Bildungsausschuss

des Landtags Schleswig-Holstein

zu Drucksache 19/877

Antrag der Abgeordneten des SSW – Religionsfreiheit an öffentlichen Schulen sicherstellen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme in der schriftlichen Anhörung zu oben
genanntem Antrag.

Sehr gerne werde ich im Folgenden auf Ihre im Anhörungsbrief gestellten Fragen eingehen; zuvor
nutze ich die Gelegenheit, den Standpunkt des Internationalen Bundes der Konfessionslosen und
Atheisten (IBKA) zu Fragen des Religionsunterrichts und des Ersatzunterrichts eingehen.

Die Schule ist der Ort in der Gesellschaft, an dem Kinder und Jugendliche gemeinsam und unter
Anleitung vielseitige Information vermittelt bekommen, um die Fähigkeit zu einem selbstbestimm-
ten Leben zu entwickeln. Dazu gehört selbstverständlich auch unvoreingenommene und sachliche
Information über Weltanschauungen und Religionen wie auch über Weltanschauungs- und Religi-
onskritik. Ja mehr unterschiedliche Auffassungen dabei einander begegnen, umso besser. Denn

gerade im praktischen Umgang mit Andersdenkenden üben Kinder und Jugendliche wichtige Fähigkeiten für ein Leben in einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft.

Dies wird nach hiesiger Ansicht verhindert, wenn die Schülerinnen und Schüler (SuS) nach Religionen und Bekenntnissen getrennt werden – ebenso in einem Wahlpflichtbereich Religionsunterricht/Ethikunterricht. Anstatt miteinander wird – zugespitzt – übereinander geredet.

Historisch betrachtet hatten bis zum späten 19. Jahrhunderts die Kirchen die Schulaufsicht – also die Umsetzung u. a. bildungspolitischer und pädagogischer Vorgaben – über die Volksschulen allein in ihren Händen.

Im Rahmen des Kulturkampfes wurde 1872 die Schulaufsicht zunächst im Königreich Preußen teilweise verstaatlicht. Dennoch behielten die christlichen Kirchen in Form der Ausgestaltung der Volksschulen als Bekenntnisschulen oder christliche Simultanschulen maßgeblichen Einfluss auf die Bildung.

In der Übergangszeit nach der Novemberrevolution 1918 ging Preußen mit dem „Erlass über die Aufhebung der geistlichen Ortsschulaufsicht“ und dem „Erlass über die Aufhebung des Religionszwangs in der Schule“¹ einen weiteren Schritt in die Richtung der weltlichen, von religiösem Einfluss befreiten Schule. Insbesondere wurden Schüler und Lehrer von der Pflicht befreit, am Religionsunterricht teilzunehmen oder ihn zu erteilen; die Teilnahme an Gottesdiensten wurde freigestellt und Schulfeste durften keinen religiösen Charakter aufweisen.

Die Länder Hamburg (1918), Sachsen und Bremen (beide 1919) schafften den Religionsunterricht komplett ab. In Bayern wurde die geistliche Schulaufsicht zu Beginn des Jahres 1919 aufgehoben². Der erfolgende vehemente Protest gerade der Grosskirchen verhinderte den Eingang dieser Neuerungen in die Weimarer Verfassung; der Religionsunterricht fand sich als „ordentliches Lehrfach“ in Artikel 149 (1) WRV wieder.

Im Anschluss an die Weimarer Republik schrieb das Reichskonkordat zwischen Adolf Hitler und Papst Pius XI. in Artikel 21 den katholischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach fort; heute steht er in Artikel 7 (3) des Grundgesetzes.

Was bedeutet nun ordentliches Lehrfach? Viele meinen, dies sei ein Pflichtfach, an dem teilgenommen werden müsse. Doch dem widerspricht schon der vorhergehende Absatz, Artikel 7 (2) GG: „Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.“

Die einzelnen Bundesländer regeln in ihren Verfassungen und Schulgesetzen, ab welchem Alter Schülerinnen und Schüler selbständig eine Teilnahme am Religionsunterricht ablehnen können sowie bis zu welchem Zeitpunkt die Erziehungsberechtigten dies für ihre Kinder regeln. Zumeist korrespondieren diese Vorgaben mit dem heute als Bundesgesetz gültigen „Gesetz über die religiöse Kindererziehung“³ vom 15. Juli 1921. Dieses regelt das Erreichen der Religionsmündigkeit mit der Vollendung des 14. Lebensjahres – dann dürfen Jugendliche u. a. aus der Kirche austreten, ohne dass die Eltern dies verwehren können. Es ergibt sich das Bild, dass dort, wo Religionsunterricht

¹ vgl. Andreas Goeschen: Die bekenntnisfreie weltliche Schule: kein Fall der Weltanschauungsschule im Sinne des Art. 7 Abs. 5 Alt. 2 GG? Frankfurt a.M. 2005

² https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Geistliche_Schulaufsicht_%2819./20._Jahrhundert%29#1

³ <http://www.gesetze-im-internet.de/kerzg/BJNR009390921.html>

erteilt wird, die Teilnahme möglich, aber keinesfalls zwingend erforderlich ist. Ein „Religionszwang“ für Schüler in ihrer Eigenschaft als Grundrechtsträger würde klar Artikel 4 (1) GG widersprechen: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“ Dementsprechend scheint es nur folgerichtig, bei dem Fach „Religion“ von einem *freiwilligen*⁴ Fach zu sprechen.

Ein Religionsunterricht, der die Glaubensaussagen einer bestimmten Religion als „bestehende Wahrheit“ vermitteln soll⁵, gehört nach hiesiger Auffassung nicht in öffentliche Schulen, dies scheint ebenso fehl am Platze wie parteipolitische Werbung. Hier unterscheidet der IBKA nicht zwischen christlichem, orthodoxem oder islamischem Religionsunterricht.

1972 wurde in Bayern erstmalig ein Ersatzfach zum Religionsunterricht eingeführt – Ethik-Unterricht – nachdem dies zuvor an mangelnden Anmeldungen scheiterte. Er wird an allen Schulformen erteilt, an denen auch Religionsunterricht gegeben wird. Im Bericht der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 2008⁶ wird Ethik-Unterricht an etwa 70% der Schulen erteilt und von etwa 13% der Schülerinnen und Schüler angenommen. An den Fachoberschulen ist der Prozentsatz der Teilnehmer am höchsten, an den freien Waldorfschulen am geringsten.

Nach der Erfahrung der AG Schule des IBKA ist das Ersatzfach vielerorts nicht organisatorisch gleichwertig zum RU ausgestaltet – teilweise findet es nicht zeitgleich zum Religionsunterricht und an einem anderen als dem regulären Schulort statt. Schüler müssen es also in Kauf nehmen, auch an Nachmittagen zu einer manchmal kilometerweit entfernten anderen Schule zu fahren. Da müssen sie faktisch andere Überlegungen anstellen, als nur die, ob sie am Religionsunterricht teilnehmen wollen oder nicht.

Aber aus diesem Grunde ist der Ersatzunterricht ja eingeführt worden: die grundgesetzlich garantierte Freiwilligkeit der Teilnahme am Religionsunterricht wird durch die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Ersatzfach erschwert. Man muss sich nur vergegenwärtigen, dass die christlichen Kirchen die Einführung des Ersatzfaches verlangten, um zu verhindern, dass die am Religionsunterricht nicht teilnehmenden Schüler in der Zeit frei haben. Dabei sagt das sogenannte Ethik-Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes⁷ klar: „Die Verfassung nimmt es in Art. 7 Abs. 3 GG hin, dass diejenigen Schüler, welche am Religionsunterricht teilnehmen, eine zusätzliche Belastung auf sich nehmen. Das ist eine Folgerung aus der Entscheidung der Verfassung, den Religionsunterricht einerseits als ein ordentliches und damit zugleich als ein für den schulischen Bildungsgang erhebliches Lehrfach anzusehen und andererseits – im Sinne negativer Bekenntnisfreiheit – niemanden zur Teilnahme am Religionsunterricht zu zwingen. Die Beachtung des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG führt damit zu einer äußeren Belastungsungleichheit, soweit damit die zeitliche Belastung der am Reli-

⁴ vgl. die Internetpräsenz der Kultusministerkonferenz: „Gemäß Art. 7 Abs. 2 GG ist die Teilnahme am Religionsunterricht freiwillig.“ <http://www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/faecher-und-unterrichtsinhalte/religion-ethik.html>

⁵ vergl. 1 BvR 47/84 vom 25.02.1987, RdNr16 „Sein [des Religionsunterrichts] Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln ist seine Aufgabe.“

⁶ http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_02_22-Situation-Ethikunterricht.pdf

⁷ https://www.jurion.de/urteile/bverwg/1998-06-17/bverwg-6-c-11_97/

gionsunterricht teilnehmenden Schüler in den Blick genommen wird. Das Grundgesetz nimmt dies als eine Folgewirkung des Art. 7 Abs. 2 GG hin.“

Nun komme ich zu den übermittelten Fragen:

1. Sehen Sie es als sichergestellt an, dass Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein auf eigenen Wunsch Philosophieunterricht statt Religionsunterricht erhalten?

Es ergibt sich bereits aus dem Plenarprotokoll der 36. Sitzung von Mittwoch, 5. September 2018 dass dies nicht der Fall ist.

2. Wenn nein, worin sehen Sie dies begründet? Wie ließe sich aus Ihrer Sicht gegen das Problem angehen?

Nach diesseitiger Auffassung wäre ein Lösungsansatz die Verpflichtung der Schulen zur offensiven Information über die grundsätzliche Freiwilligkeit der Teilnahme am Religionsunterricht sowie eine grundsätzlich zeitgleiche Erteilung des Philosophieunterrichts – soweit dies nicht schon gegeben ist. Wenn das Ersatzfach nicht erteilt werden kann, empfiehlt es sich, den Religionsunterricht (RU) grundsätzlich in die Eckstunden des Tages zu legen, dass die SuS dann später zur Schule kommen oder eher nach Hause gehen können. Hieran ließe sich auch das tatsächliche Interesse am Angebot des Religionsunterrichtes messen. Ist es manchmal organisatorisch nicht möglich, den RU in die Eckstunden zu legen so sollte in Binnenstunden ein durch hierfür qualifizierte und befugte Personen beaufsichtigtes Silentium eingerichtet werden.

3. Sehen Sie durch eine nicht gegebene Wahlfreiheit im Schulfach Religion die Religionsfreiheit gefährdet?

Ja. Es ist als ein Privileg der Religionsgemeinschaften anzusehen, dass sie ausnahmsweise in Form des Religionsunterrichtes in den staatlichen Raum hineinwirken dürfen⁸. Der zur Neutralität verpflichtete Staat hat dafür Sorge zu tragen, dass niemand zur Teilnahme genötigt wird oder zur Nichtteilnahme andere Überlegungen anstellen muss, als lediglich die, ob sie oder er eben an einer religiösen Unterweisung teilnehmen möchte oder nicht.

4. Was halten Sie davon, das Fach Philosophie und Religionskunde zu erweitern?

Nach meiner Meinung wäre Religionskunde in der Primarstufe im Sachkundeunterricht und in der Sekundarstufe im Geschichtsunterricht gut aufgehoben, doch nicht im Philosophieunterricht.

5. Sehen Sie Chancen darin, den Religionsunterricht interreligiös nach Hamburger Vorbild zu gestalten?

Die Idee des interreligiösen Unterrichtes ist nach meiner Ansicht aus der Not heraus geboren – immer weniger SuS gehören einer Konfession an – dies ergibt sich aus den Daten der Volkszählung und des Zensus: Während im Jahr 1970 noch knappe 95% der Bevölkerung Schleswig-Holsteins einer Religionsgemeinschaft angehörten (davon 86,4 % Protestanten und 6% Katholiken) waren es im Jahr 2011 keine 70% (davon 56,6% Protestanten und 6,4% Katholiken)⁹. Da es also auch unter

⁸ vergl. BVerwG 6 C 11.97

⁹ vergl. <https://fowid.de/meldung/deutschland-2-evangelischer-norden>

den SuS immer weniger Kirchenmitglieder gibt, werden die Religionsgemeinschaften – soweit sie auf dem Privileg der Mitgliederunterweisung in Form des Religionsunterrichtes bestehen wollen – auf die exklusive Verkündung in jedweder Konfession verzichten müssen. Der IBKA vertritt die Ansicht, dass ein Religionsunterricht, der die Aufgabe hat „die Glaubensaussagen einer bestimmten Religion als ‚bestehende Wahrheit‘ zu vermitteln¹⁰“, gehört grundsätzlich nicht in öffentliche Schulen.

6. Für wie wichtig halten Sie den Unterricht von Werten im Klassenverband?

Werte Vermittlung ist eine immens wichtige Aufgabe der schulischen Bildung. Hierbei darf aber keinesfalls vergessen werden, dass die Werte unseres modernen und demokratischen Zusammenlebens – wie bspw. Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, die Gleichstellung von Mann und Frau etcpp – zum Teil unter Einsatz des Lebens gegen die Kirchen erstritten wurden.

Eine schulische Werte Vermittlung kann fächerübergreifend und auf den Schultern des gesamten Lehrpersonals nach dem Vorbild der weltlichen und bekenntnisfreien Schule erfolgen, oder aber in einem obligatorischen integrativen Unterricht.

7. Können Religionslehrkräfte Ihrer Meinung nach auch den Philosophie-Unterricht geben? (bitte für Grundschule/weiterführende Schulen getrennt beantworten)

Es bedarf meines Erachtens keiner Unterscheidung nach Primar- und Sekundarstufe. Der Ersatzunterricht zum RU muss „glaubens- und bekenntnisneutral¹¹“ sein. Religionslehrkräfte sind nach der katholischen *missio canonica* oder der evangelischen *vokatio* mit der Verkündigung der Glaubensinhalte beauftragt. Die Erteilung von Philosophieunterricht durch Religionslehrkräfte erscheint danach ausgeschlossen.

8. Findet die An- und Abmeldung zum Unterricht nach Ihren Erfahrungen regelmäßig statt?

Hierzu verfüge ich über keine Erfahrungswerte.

9. Wie stellt sich nach Ihrer Einschätzung die Nachfrage nach einem Philosophieunterricht dar? Sehen Sie derzeit eine gravierende Benachteiligung oder gar Diskriminierung von Schülerinnen und Schülern, die keinen konfessionellen Religionsunterricht besuchen möchten?

Aus einigen Individualberatungen von Eltern mit schulpflichtigen Kindern erfuhr ich von Schwierigkeiten bei der Abmeldung vom RU. So konnte teilweise kein Philosophieunterricht angeboten werden, und die SuS wurden gegen ihren Willen im Unterricht anderer Klassen beaufsichtigt, was nach hiesiger Auffassung durch das Bundesverwaltungsgericht wie auch durch das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht nicht gestattet ist. Da es sich bei der Zeit des Religionsunterrichtes für nicht daran teilnehmende SuS – soweit das zulässige Ersatzfach nicht angeboten wird –

¹⁰ siehe Fußnote 5

¹¹ vergl. BVerwG 6 C 11.97, RdNr 2.11

um deren Freizeit handelt, betrachte ich es durchaus als Diskriminierung, wenn diese SuS in ihrer Freizeit durch einen beliebigen Unterricht gestört werden.

10. Wie gut wird nach Ihrer Einschätzung über die Möglichkeiten, Philosophieunterricht als Alternative zum Religionsunterricht zu erhalten, informiert?

Hierzu verfüge ich über keine belastbaren, da nur über wenige Erkenntnisse. Aus einigen Individualberatungen von Eltern in Schleswig-Holstein erfuhr ich – in erster Linie im Bereich der Primarstufe – dass in Ihren Fällen eine solche Information gar nicht stattfand, und Ihre Kinder einfach in den Religionsunterricht gesetzt wurden.

11. Wie stark schätzen Sie das Bedürfnis nicht-christlicher Religionsgemeinschaften nach einem Philosophieunterricht ein?

Da die monotheistischen, abrahamitischen Buchreligionen in erster Linie ihre Unterschiede hervorheben und somit von einer Trennung durch und wegen Religion geredet werden kann, halte ich das Bedürfnis der offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaften nach einem Philosophieunterricht als Ersatzunterricht für gering. Wie die Einführung des Ersatzunterrichtes „Ethik“ in Bayern in den 70er Jahren – und danach auch in anderen Bundesländern – zeigte, setzten sich die christl. Kirchen für den Ethik Unterricht ein, um die Abmeldung vom RU zu erschweren. Ähnliches mag auch bei nicht-christlichen Religionsgemeinschaften geschehen. Nach meiner Beobachtung streben nicht-christliche Religionsgemeinschaften in erster Linie – wie auch manche nichtreligiösen Weltanschauungsgemeinschaften – nach der Gleichbehandlung im Privileg mit den etablierten christlichen Kirchen.

Nach meiner Ansicht wäre es zielführend, die SuS und auch deren Eltern zu befragen.

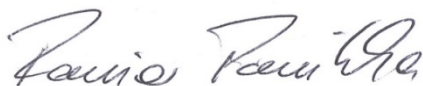
12. Wird Ihres Wissens nach der Philosophieunterricht von Fachlehrkräften erteilt?

Hierzu verfüge ich über keine Erfahrungswerte. Es ergibt sich aber bereits aus dem Plenarprotokoll der 36. Sitzung von Mittwoch, 5. September 2018 dass dies nicht der Fall zu sein scheint.

13. Wie wird der Philosophieunterricht organisiert? Ergeben sich Konflikte aus dieser Organisation?

Aus wenigen Individualberatungen von Eltern erfuhr ich, dass der Philosophieunterricht in eben den Fällen nicht zeitgleich zum RU angeboten wird. Wird ein Philosophieunterricht bspw. nachmittags und/oder an einer anderen als der eigenen Schule erteilt, so werden SuS und deren Eltern genötigt, andere Überlegungen anzustellen als lediglich die Entscheidung zu treffen, ob an einem Religionsunterricht teilgenommen wird oder nicht.

Ich danke erneut für die Möglichkeit der Stellungnahme und bin für Rückfragen gerne da.



(Rainer Ponitka, Sprecher der AG Schule des IBKA)